

## § 0996 BGB

Für andere als notwendige [Verwendungen](#) kann der [Besitzer](#) Ersatz nur insoweit verlangen, als sie vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit und vor dem Beginn der in § [990 BGB](#) bestimmten Haftung gemacht werden und der Wert der [Sache](#) durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigentümer die [Sache](#) wiedererlangt.